



INFORMATIONEN ZU GEHÄLTERN FÜR ANGESTELLTE UND BEAMTE

Merkblatt Gehälter

Stand 07/2019

1. Eingruppierung im öffentlichen Dienst

Die Gehälter im öffentlichen Dienst bemessen sich nach dem jeweils zur Anwendung kommenden Tarifvertrag bzw. Beamtenrecht. Grundlage für die Eingruppierung ist der Abschluss:

Abschlüsse	TVöD- Land/Bund/ Kommunen	Beamtenrecht	gehobener / höherer Dienst
Master	E13 – E15	A13 – A16 B1 – B11 W1 – W3	hD
Bachelor	E10 – E12	A9 – A13	gD
Dipl.-Ing. Univ.	E13 – E15	A13 – A16 B1 – B11 W1 – W3	hD
Dipl.-Ing. Hochschule	E10 – E12	A9 – A13	gD

Die Eingruppierung innerhalb der jeweiligen ist abhängig von der tatsächlichen Beschäftigungsdauer. Unberücksichtigt bleiben in der Regel Tätigkeitszeiträume als Freiberufler.

Die Eingruppierung richtet sich nach der auszuübenden Tätigkeit und den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Heraushebungsmerkmale wie z.B. Schwierigkeitsgrad der Projekte, Personalverantwortung etc.).

Reglungen zum Umgang mit Überstunden sowie Urlaubsansprüchen (in der Regel 30 Tage) und Sonderzahlungen sind in den jeweils zur Anwendung kommenden Tarifverträgen enthalten.

Ein **Berechnungstool** für Gehälter nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst 2019 findet sich unter folgenden Links

- für den [Bund](#)
- für das [Land](#) Bayern
- für [Kommunen](#) in Bayern

Auf der Seite von oeffentlicher-dienst.info finden Sie auch die jeweils gültigen Entgelttabellen.

Zwischen Geschlechtern wird nicht unterschieden.

Merkblatt Gehälter 2019-07-25

2. Gehälter in der freien Wirtschaft

In der Regel sind Angestelltenverträge und damit auch die Gehälter frei verhandelbar. Dies bedeutet aber nicht, dass jedes Gehalt zu akzeptieren ist: Die Vereinbarung einer Vergütung, die den Wert der Arbeitsleistung in erheblichem Umfang unterschreitet, ist gemäß § 138 BGB sittenwidrig.

Eine Tarifpflicht für Angestellte in Architektur-, Planungs- oder Ingenieurbüros gibt es nicht.

Die Bundesarchitektenkammer verweist auf ihrer Homepage auf diverse Quellen (bitte den jeweiligen Stand beachten) und Informationen zu den Gehältern von Architekten:

<https://www.bak.de/architekten/wirtschaft-arbeitsmarkt/arbeitsmarkt/informationen-gehaelter/>

Insbesondere zu der dort veröffentlichten unverbindlichen Gehaltsempfehlung des Arbeitgeberverbandes Deutscher Architekten und Ingenieure e.V. können folgenden Hinweise gegeben werden:

- Bei dem dort angegebenen Urlaubsanspruch von 24 Tagen handelt es sich um den gesetzlichen Mindestanspruch. Weitergehender Urlaub sollte verhandelt werden.
- Es findet hinsichtlich der Eingruppierung (Einstieg für Absolventen aller Fachrichtungen in T4) keine Unterscheidung von Bachelor- und Master-Abschlüssen statt.
- Ein Vergleich mit den aktuellen Daten der Hommerich Studie (siehe unten) wird empfohlen.

Als Orientierung für Gehaltsfragen kann neben den Gehältern im Öffentlichen Dienst auch die bundesweite Mitgliederbefragung der Architektenkammern herangezogen werden, die alle zwei Jahre durchgeführt wird und die aktuelle Marktsituation realistisch darstellt. Es werden die Bruttogehälter angestellter Mitarbeiter sowohl in einem Architektur-/Planungsbüro, als auch in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst dargestellt, einschließlich der Entwicklung der letzten Jahre.

Die Ergebnisse der Umfrage, sowohl bundesweit, als auch bezogen auf das Bundesland Bayern, findet sich auf der Homepage der ByAK unter folgendem Link:

<https://www.byak.de/architektenkammer/wir-fuer-sie/angestellte-und-beamte.html>

Die Umfrage fand im Jahr 2017 statt und bildet die Durchschnittgehälter in der Vergangenheit ab. Aufgrund der aktuell guten Arbeitsmarktlage für Architekten ist daher von einer gestiegenen Gehaltsstruktur auszugehen.

Für darin erkennbare Unterschiede bei Gehältern zwischen Frauen und Männern gibt es keine sachliche oder rechtliche Grundlage. Die Bayerische Architektenkammer spricht sich klar für eine gleiche Bezahlung bei gleicher Tätigkeit aus.

Neben dem Grundgehalt kann z.B. an die Vereinbarung von Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, die Abgeltung von Überstunden, eine betriebliche Altersvorsorge oder die Bezahlung von Fortbildungen gedacht werden.

Eine Orientierungshilfe zum Abschluss eines **Arbeitsvertrags** kann bei der Bayerischen Architektenkammer angefordert werden.